Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bmf-umsatzsteuerbefreiung-beim-ehrenamt-bmf-klaert-eingabe-der-verbaende.html

01.10.2014

Indirekte Steuern/Zoll

BMF: Umsatzsteuerbefreiung beim Ehrenamt – BMF klärt Eingabe der Verbände

Mit Schreiben vom 29.08.2014 nimmt das BMF nochmals Stellung zu den Neuregelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26b UStG und beantwortet damit eine Eingabe aus Juni 2013, die der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit sechs weiteren Verbänden im Anschluss an ein gemeinsames Gespräch an das BMF gerichtet hatte.

Hintergrund
Das BMF konkretisierte mit Schreiben vom 27.03.2013 die Anforderungen für die Umsatzsteuerbefreiung angemessener Entschädigungen für Zeitversäumnis bei ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG. Nach der Veröffentlichung dieses Schreibens ergaben sich praktische Anwendungsfragen. Daher forderten mehrere Verbände (Bund der Steuerzahler Deutschland, Deutscher Feuerwehrverband, Deutscher Steuerberaterverband, Deutscher Bauernverband, Deutscher Fußball-Bund, Zentralverband des Deutschen Handwerks) im Juni 2013 in einer gemeinsamen Eingabe weitere Klarstellungen (vgl. NWB 31/2013 S. 2450). Nach über einem Jahr beantwortete das BMF nun mit Schreiben vom 29.08.2014 die Eingabe der Verbände.

Verwaltungsanweisung
Definition des Ehrenamtes:

Nach den vom BFH aufgestellten Voraussetzungen gehören zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die

- in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als solche genannt werden,
- man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder
- die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden; dieser setzt das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und den Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung voraus.

Selbst wenn eine Tätigkeit in einem anderen Gesetz oder im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird, ist – nach Ausführungen des BMF – jedoch stets eine Überprüfung anhand der Kriterien des materiellen Begriffs der Ehrenamtlichkeit erforderlich.

Satzungsformulierung:

Das BMF bestätigt, dass es im Fall von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß Abschnitt 4.26.1 Abs. 5 S. 2 UStAE für die Steuerbefreiung ausreichend ist, wenn in einem Vertrag, einer Satzung oder in einem Gremienbeschluss festgehalten wird, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die Organisation tätig ist. Die Formulierung hierfür kann frei gewählt werden.

Es ist nicht notwendig Pauschale und voraussichtlichen Zeitaufwand in ein und demselben Gremienbeschluss zu regeln. Es genügt, wenn sich aus der Höhe der Pauschale einerseits und dem voraussichtlichen Zeitaufwand andererseits ergibt, dass die in Abschnitt 4.26.1 Abs. 4 S. 2 UStAE genannten Betragsgrenzen (50 € / Tätigkeitsstunde bzw. 17.500 € / Jahr) nicht überschritten werden.

Glaubhaftmachung des tatsächlichen Zeitaufwands:

Zur Frage der Glaubhaftmachung des tatsächlichen Zeitaufwands (Abschn. 4.26.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE) teilt das BMF die Auffassung der Verbände. Diese hatten gefordert, die Glaubhaftmachung nicht im Sinne eines Einzelstundennachweises zu verstehen. Vielmehr muss es ausreichen, wenn der ehrenamtlich Tätige z.B. Häufigkeit und durchschnittliche Dauer der Einsätze benennt. Bei gleichbleibenden Verhältnissen soll auf das Vorjahr verwiesen werden dürfen.

Zeitlicher Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Das BMF teilt ferner die Auffassung, dass der zeitliche Aufwand für verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich sehr unterschiedlich sein kann und eine Beschränkung auf eine bestimmte Stundenzahl keinen geeigneten Anhaltspunkt für das Vorliegen der ehrenamtlichen Tätigkeit darstellt. Allerdings kann der Zeitaufwand der Tätigkeit jedoch auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung hindeuten. Allein die Tatsache, dass ein ehrenamtlich Tätiger bereits über einen Hauptberuf bzw. eine Haupteinkunftsquelle verfügt, bedeutet nicht, dass keine weitere hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit vorliegen kann. Das BMF behält sich insoweit auch zukünftig die inhaltliche Prüfung vor.

Anmerkung
Das Antwortschreiben des BMF und die gemeinsame Verbändeeingabe stehen allen in den Steuerberaterverbänden organisierten Steuerberater/-innen auf StBdirekt zur Verfügung.

Betroffene Norm
§ 4 Nr. 26 Buchst. b UStG

Fundstelle
BMF, Stellungnahme vom 29.08.2014

Weitere Fundstellen
BMF, Schreiben vom 27.03.2013, IV D 3 - S 7185/09/10001-04
BMF, Schreiben vom 02.01.2012, IV D 3 - S 7185/09/10001

BMF: Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung von Tätigkeitsvergütungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit, siehe Deloitte Tax-News (23.04.2013)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.